

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 9, Jahrgang 2019, vom 03.07.2019

Inhaltsverzeichnis:

Pkt.	Inhalt	Seite
1	Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 i.V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	2
2	Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	4
3	1. vereinfachte Änderung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Rees 27 „Friedburg/Melatenweg“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	6
4	2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	8
5	2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	10
6	2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	12
7	3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	15
8	3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	17
9	Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	19

10	5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	21
11	7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	23
12	Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 10.07.2019	25



1. Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 i.V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW. S. 759, 2019 S. 23), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 16.05.2017 den Bebauungsplan R 42 „Nördlich des Deiches“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gemäß § 13 a BauGB erfolgte die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan R 42 beinhaltet für die Grundstücke 122, 123, 124 tlw., 743, 744 und 1415, Flur 22, Gemarkung Rees die Festsetzung als Reines Wohngebiet mit eingeschossiger Bauweise sowie die Festsetzung einer neuen öffentlichen Verkehrsfläche für die innere Erschließung.

Bestandteil des Bebauungsplanes R 42 sind die Begründung, die Versickerungsuntersuchung und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag einschließlich Protokollierung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees
 © Geobasisdaten 2019

Hinweise:

- a) Der Bebauungsplan R 42 „Nördlich des Deiches“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Der Bebauungsplan R 42 „Nördlich des Deiches“ liegt mit Entscheidungs begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan R 42 „Nördlich des Deiches“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 06.06.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW. S. 759, 2019 S. 23) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 16.05.2017 die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees ist es, für die Teilflächen 122, 123, 124 tlw., 743, 744 und 1415, Flur 22, Gemarkung Rees den bestehenden Bebauungsplan R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees aufzuheben.

Für die Grundstücke ist parallel neues Planungsrecht über den Bebauungsplan R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees geschaffen worden.

Der Geltungsbereich der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- **Grenzen des Geltungsbereiches der Aufhebung
einer Teilfläche des Bebauungsplanes R 5
„Gartenstraße“ der Stadt Rees**
© Geobasisdaten Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Der teilweise aufgehobene Bebauungsplan R 5 „Gartenstraße“ liegt mit Entscheidungsbegründung (ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den teilweise aufgehobenen Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des teilweise aufgehobenen Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der teilweise aufgehobene Bebauungsplan R 5 „Gartenstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 06.06.2019

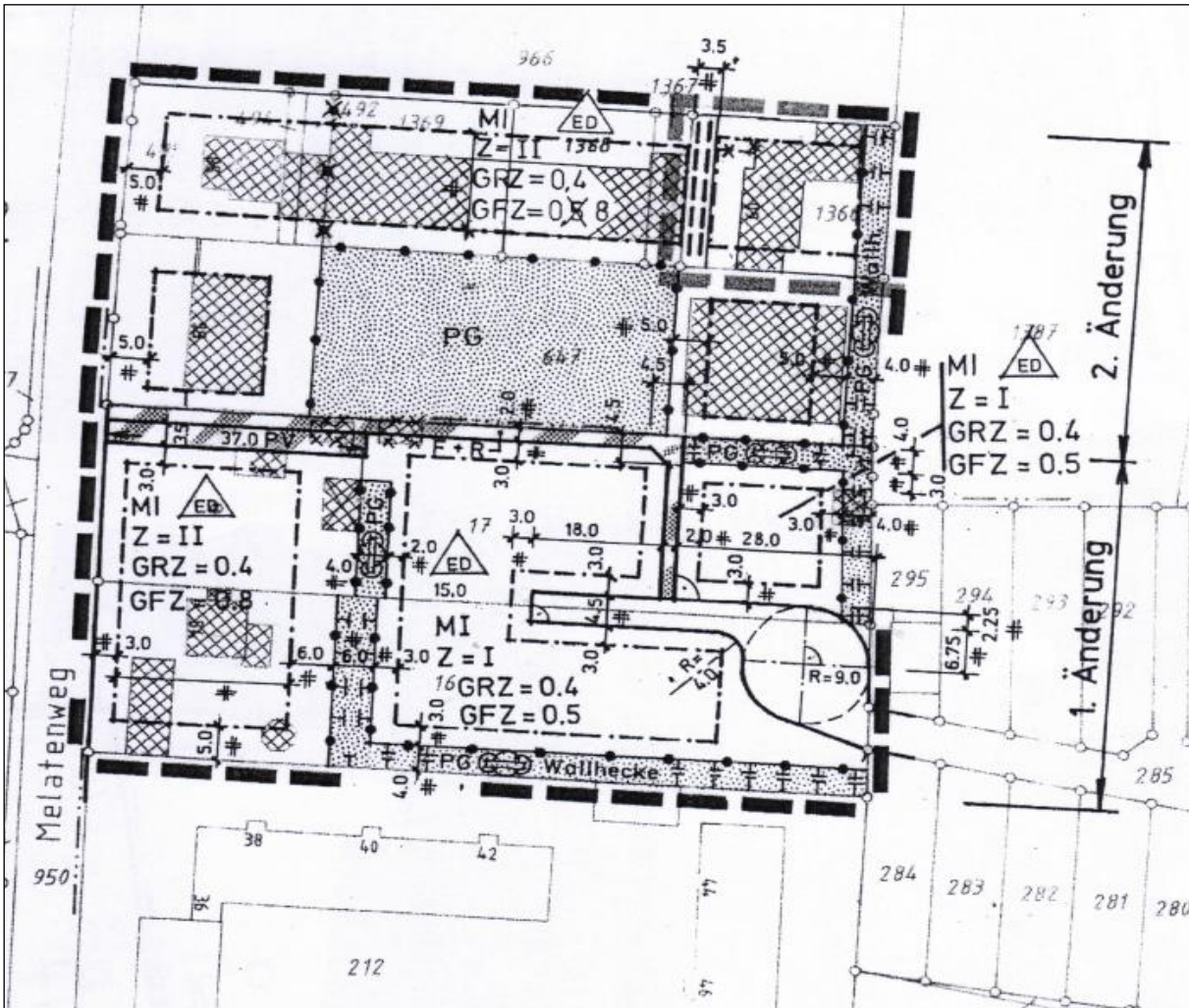
Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. 1. vereinfachte Änderung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Rees 27 „Friedburg/Melatenweg“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 23.05.2019 die 1. vereinfachte Änderung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes R 27 „Friedburg/Melatenweg“ zum Grundstück 1366, Flur 10, Gemarkung Rees gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes R 27 „Friedburg/Melatenweg“ zum Grundstück 1366, Flur 10, Gemarkung Rees beinhaltet eine Ausweitung der Geschossigkeit auf dem Grundstück mit zwei Vollgeschossen und dementsprechend einer Erhöhung der Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 auf 0,8. Die Grundflächenzahl (GRZ) bleibt bei 0,4 bestehen. Es verbleibt auch bei der Festsetzung als Mischgebiet.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes R 27 „Friedburg/Melatenweg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Vereinfachten Änderung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes R 27
 „Friedburg/Melatenweg“
 © Geobasisdaten 2019

Hinweise:

- a) Die 1. vereinfachte Änderung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes R 27 „Friedburg/Westring“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes R 27 „Friedburg/Westring“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.06.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**4. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“
der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

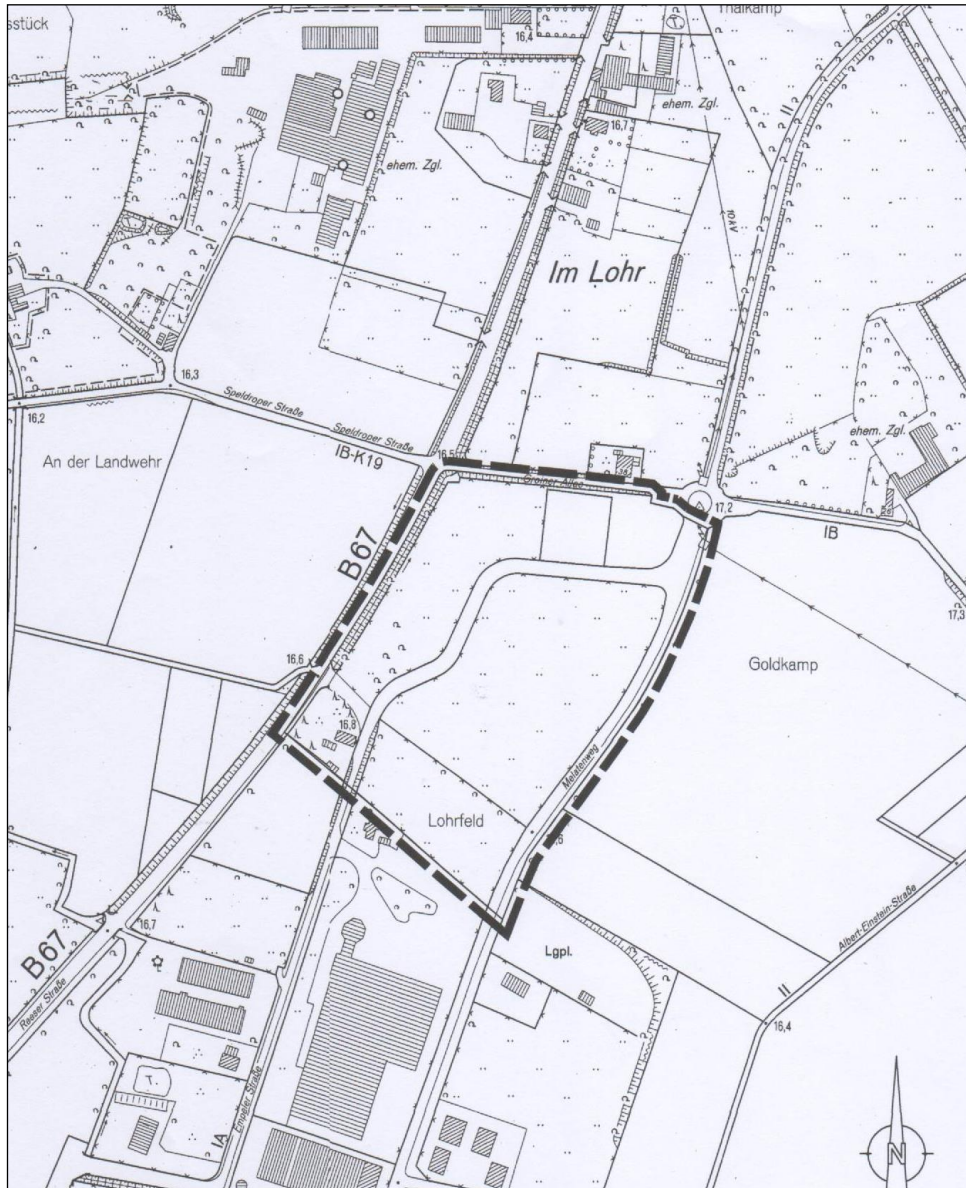
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 11.12.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und die Aufnahme der Reeser Sortimentsliste. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Entscheidungsbegründung und zusammenfassende Erklärung einschl. der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- Grenzen des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes
R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ liegt mit Entscheidungsbegründung einschließlich zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

d) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 25.06.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

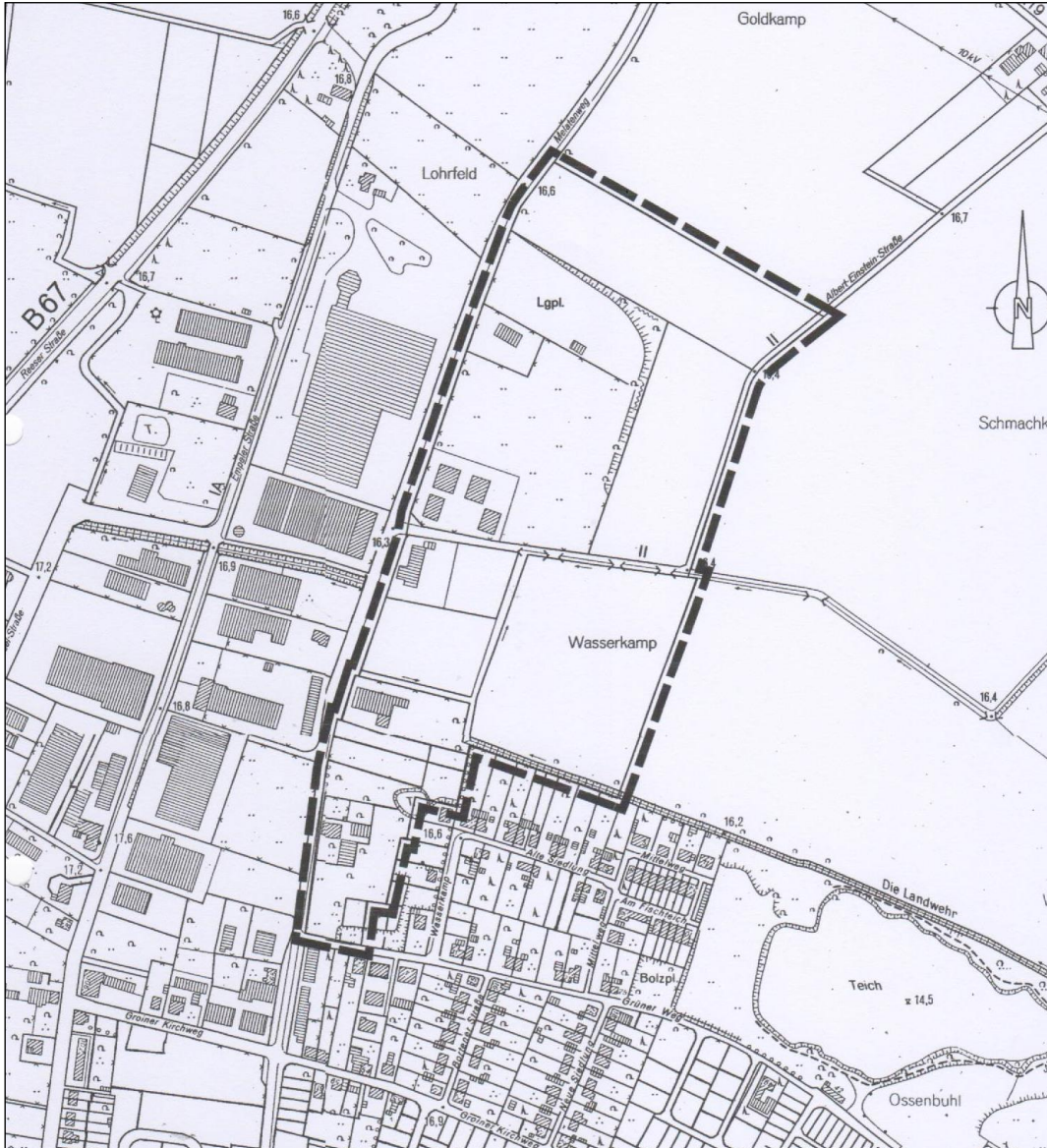
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 04.04.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und die Aufnahme der Reeser Sortimentsliste. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Entscheidungsbegründung und zusammenfassende Erklärung einschl. der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes
R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ liegt mit Entscheidungsbegründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung

dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 25.06.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der

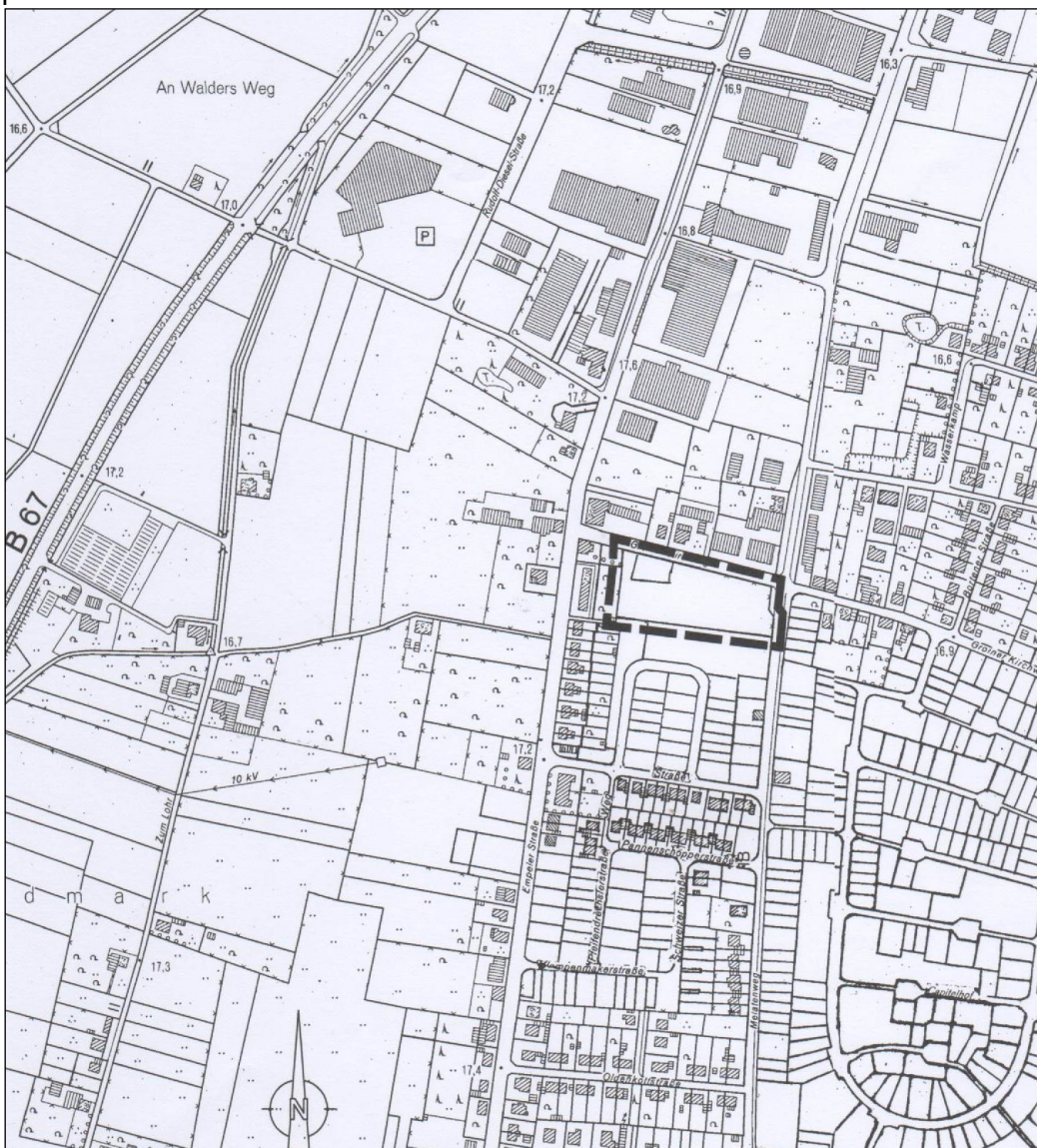
Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 04.04.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und die Aufnahme der Reeser Sortimentsliste. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Entscheidungsbegründung und zusammenfassende Erklärung einschl. der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes
R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ liegt mit Entscheidungsbegründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 25.06.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

7. 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Driersfeld“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 11.12.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Driersfeld“ der Stadt Rees gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Driersfeld“ der Stadt Rees ist die Festsetzung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und die Aufnahme der Reeser Sortimentsliste. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Entscheidungsbegründung und zusammenfassende Erklärung einschl. der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich des 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Driersfeld“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes
H 5 „Driersfeld“ der Stadt Rees

© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ liegt mit Entscheidungsbegründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 25.06.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**8. 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“
der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 11.12.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Flächen im Lohr“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und die Aufnahme der Reeser Sortimentsliste. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Entscheidungsbegründung und zusammenfassende Erklärung einschl. der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes
R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ liegt mit Entscheidungsbegründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 25.06.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**9. Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

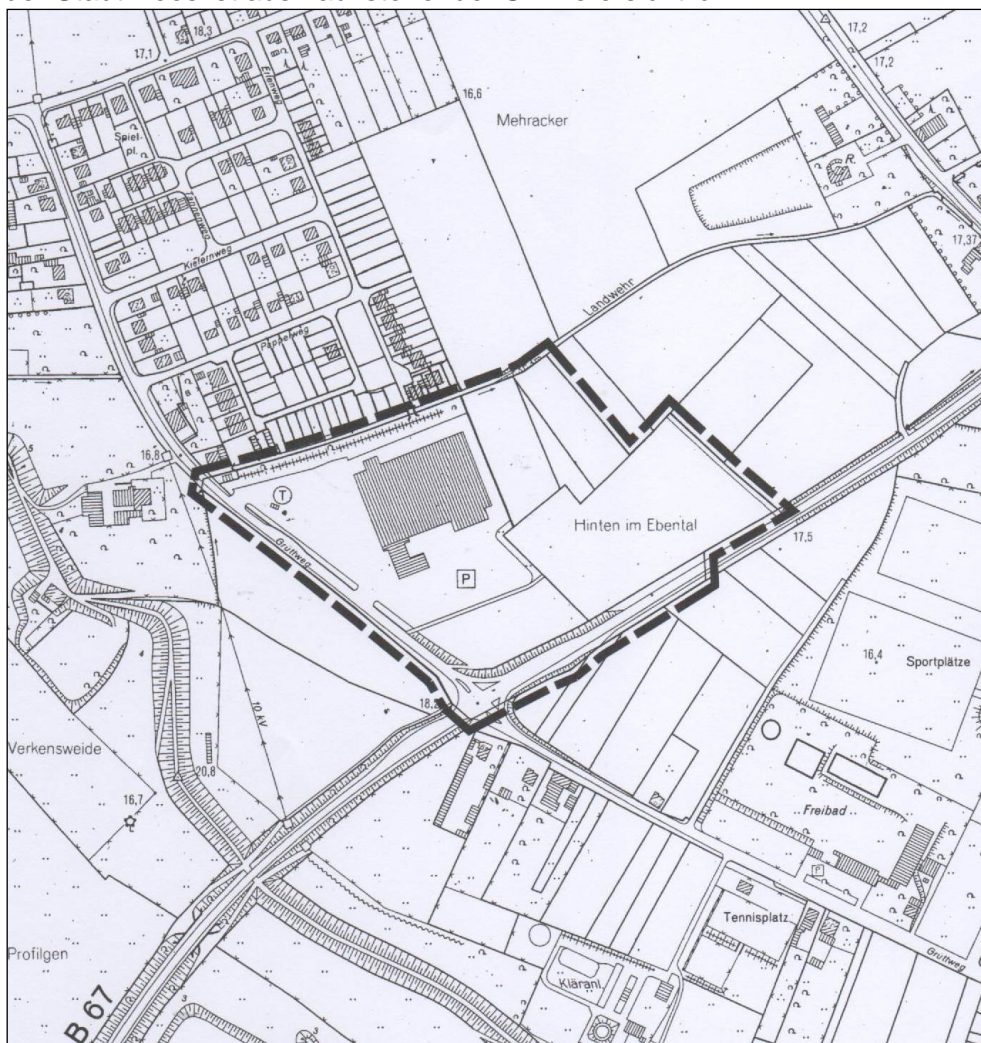
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 11.12.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und die Aufnahme der Reeser Sortimentsliste. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Entscheidungsbegründung und zusammenfassende Erklärung einschl. der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees

© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ liegt mit Entscheidungsbegründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 25.06.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**10. 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

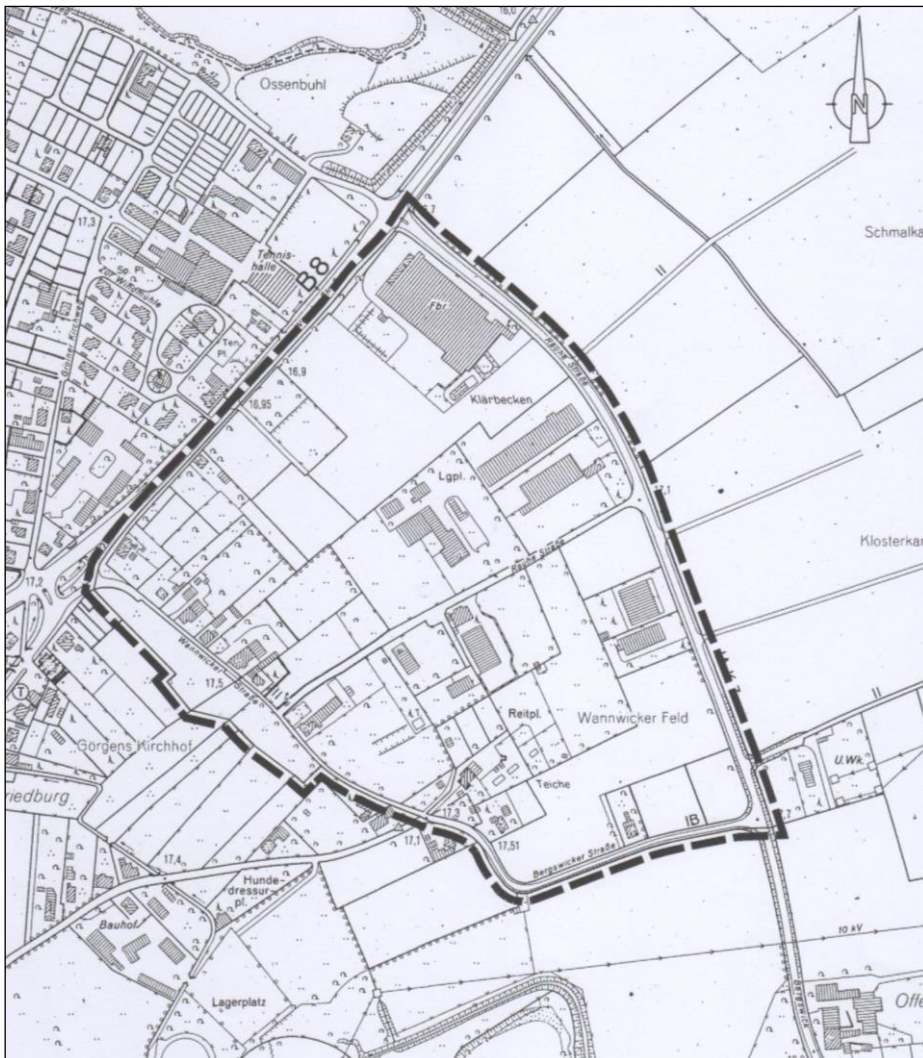
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 04.04.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und die Aufnahme der Reeser Sortimentsliste. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Entscheidungsbegründung und zusammenfassende Erklärung einschl. der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ liegt mit Entscheidungsbegründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 25.06.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

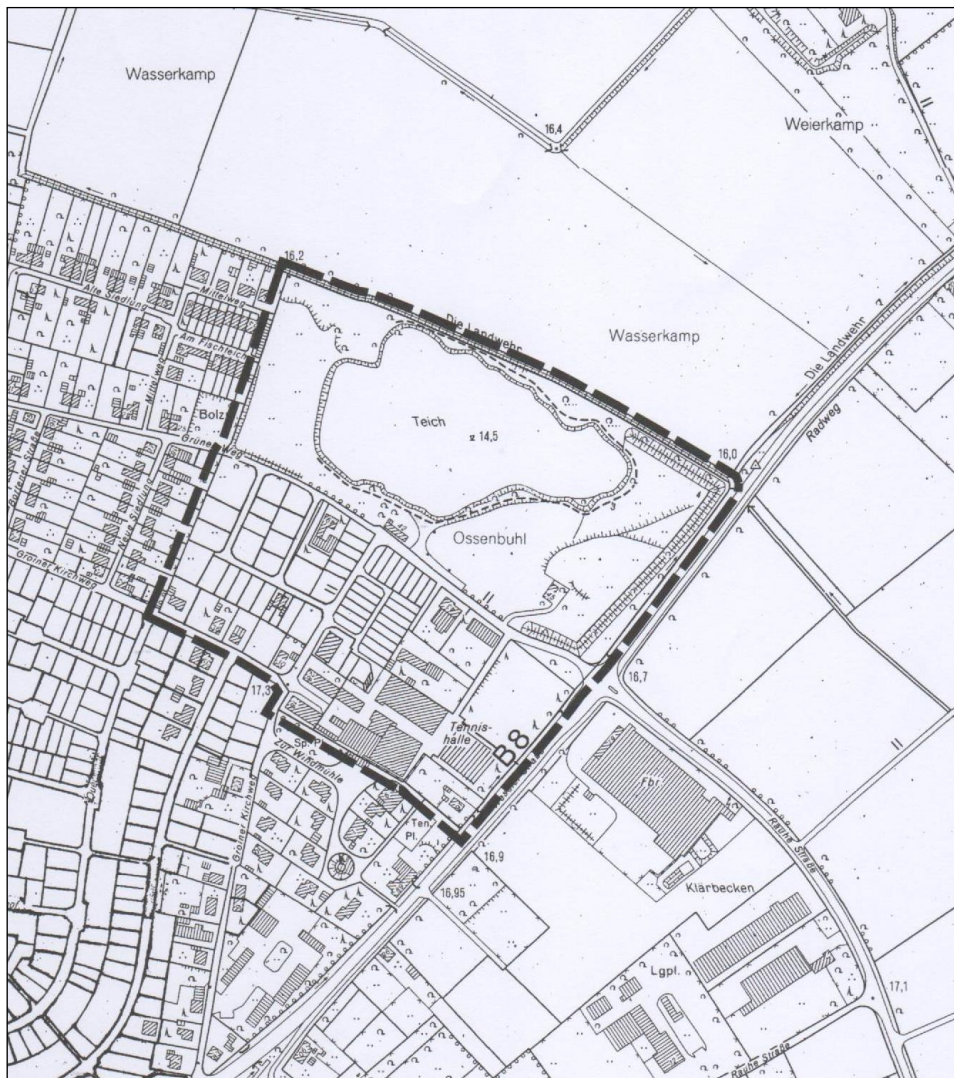
11. 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 04.04.2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen. Gegenstand der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und die Aufnahme der Reeser Sortimentsliste. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Entscheidungsbegründung und zusammenfassende Erklärung einschl. der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes
R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ liegt mit Entscheidungsbeurteilung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 25.06.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

12. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 10.07.2019

Am Mittwoch, dem 10.07.2019, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 41. Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Wahl eines Ortsvorstehers
3. Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztags-schulen im Primarbereich“
4. Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Abwasserbetriebes der Stadt Rees
5. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haldern Nr. 14
6. 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 "Alte Dorfstraße/ Bongerweg"
7. Aufhebung des B-Planes HM 7 „Mehr-Overkamp“
8. Aufhebung des B-Planteilbereiches R 5
9. 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1
10. Gestaltung des Lindendorflplatzes im Ortsteil Haldern
Hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rees vom 28.01.2019
11. Umstellung der Dog-Stationen auf schnell biologisch abbaubare Hundekotbeutel;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.05.2019
12. Photovoltaik-/Solarstromoffensive Rees;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2019
13. Neuausrichtung der Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Rees;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 27.05.2019
14. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feu-
erwehr Rees

- 2 . Liegenschaftsangelegenheiten
hier: Veräußerung eines Erbbaugrundstückes
- 3 . Liegenschaftsangelegenheiten
hier: Veräußerung eines Gewerbegrundstückes
- 4 . Liegenschaftsangelegenheiten
hier: Veräußerung eines Gewerbegrundstückes
- 5 . Liegenschaftsangelegenheiten
hier: Veräußerung eines Gewerbegrundstückes
- 6 . Mitteilungen und Anfragen

Gerwers
Bürgermeister

